

Fahr fair!-Kampagne Was ist das eigentlich?

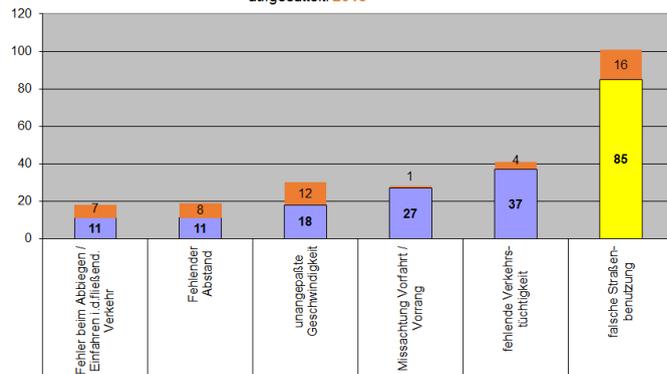
Die Fahr fair!-Kampagne wurde 2014 durch die Kreispolizeibehörde und die Stadt Bergisch Gladbach gegründet. Ziel der Kampagne ist es, die Radunfälle durch mehr Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer zu verringern.

Vorgehen der Kampagne:

- Information
- Aufklärung
- Kontrollen

Im Jahr 2015 wurden 128 Unfälle mit Radfahrern aufgenommen. Die häufigste Unfallursache ist die Nutzung von Radwegen auf der falschen Straßenseite durch sogenannte „Geisterradler“.

Die meisten unfallursächlichen Fehler von Radfahrern in Bergisch Gladbach von 2010 bis 2014 aufgesammelt: 2015



Haben Sie Anregungen und Erfahrungen, an welchen Stellen im Stadtgebiet das Radwegenetz verbessert werden muss? Dann melden Sie sich bitte bei uns!

Kooperationspartner:

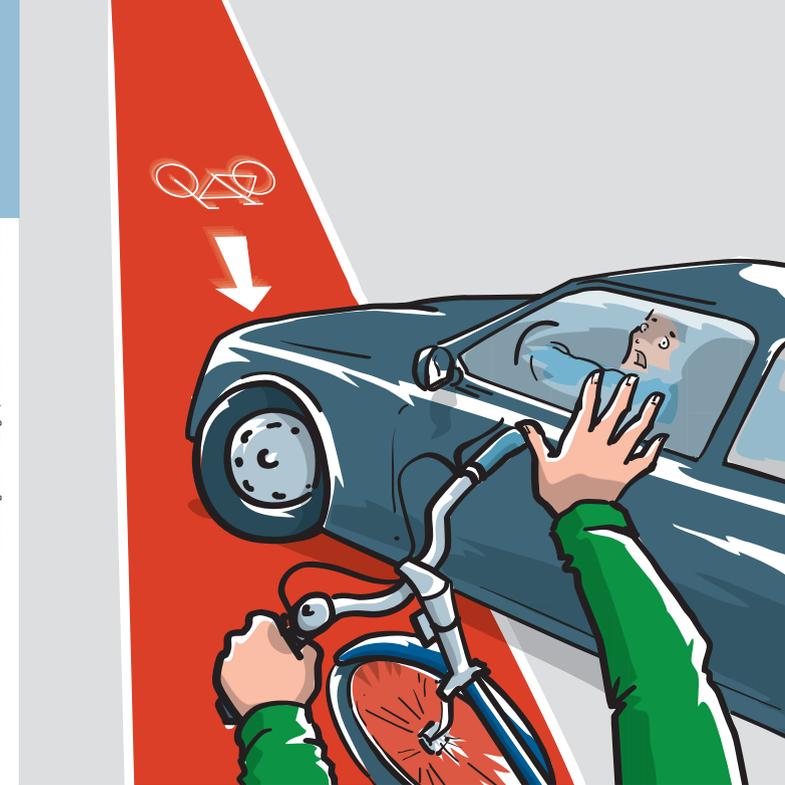
Stadt Bergisch Gladbach
Stadtentwicklung
Strategische Verkehrsentwicklung
Franziska Wilbert
Telefon: 02202/14-1290
E-Mail: f.wilbert@stadt-gl.de

Kreispolizeibehörde
Abteilung Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Ulrich Schramm
Telefon: 02202/205-850
E-Mail: ulrich.schramm@polizei.nrw.de

Internetseite
<http://www.bergischgladbach.de/fahr-fair.aspx>



Gestaltung: thurm-design | Illustration: Dorothee Wolters



Fahr fair!



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rheinisch-
Bergischer Kreis



Stadt Bergisch Gladbach

Wegeföhrung für das Fahrrad



Radweg meist auf gleicher Ebene mit den Fußgängerinnen und durch Bordsteinkante baulich von der Fahrbahn getrennt. Vom Gehweg durch farbliche Markierung oder Pflastersteine getrennt.



Radfahrstreifen mit durchgezogener Linie markierte Fläche auf der Fahrbahn. Darf von Kraftfahrzeugen nur beim Ein- / Abbiegen oder Ein- / Ausparken überquert werden.



Schutzstreifen mit unterbrochener Linie markierte Fläche auf der Fahrbahn. Darf von Kraftfahrzeugen nur bei Bedarf befahren werden, wenn keine Gefährdung für Radfahrer besteht.

Grundsätze des Radverkehrs

- Der Radfahrer gehört auf die Fahrbahn.
- Ausnahmefälle sind an der Baulichkeit, Markierung oder Beschilderung im Verkehrsraum erkenntlich.
- Auch für den Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot.
- Einige dieser Ausnahmefälle sind im Folgenden erläutert

Radwegebenutzungspflicht: Wo darf ich überhaupt fahren?

Es stellt sich die Frage, ob ein Radweg benutzt werden muss? Seit 1998 hat sich die Straßenverkehrsordnung in diesem Themenfeld geändert und es müssen nur noch Radwege benutzt werden, die mit einem der folgenden Verkehrsschilder ausgestattet sind.



Radweg/
Radfahrstreifen



Gemeinsamer
Geh-/Radweg



Radweg neben
einem Gehweg

Alle anderen baulichen Radwege („Sonstige Radwege“) müssen nicht mehr von Radfahrern benutzt werden, sondern sie dürfen auch auf der Fahrbahn fahren.

Geisterradler: Wo darf ich entgegen der Fahrtrichtung fahren?

Viele Radfahrer werden unbewusst zu „Geisterradlern“, da sie entgegengesetzt der Fahrtrichtung den Radweg benutzen. Lediglich Radwege, die mit dem unten dargestellten Schild ausgezeichnet sind, dürfen in Fahrtrichtung links genutzt werden.



Wenn Einbahnstraßen zusätzlich zum Verkehrsschild „Verbot der Einfahrt“ mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ ausgeschildert sind, ist auch hier das Fahren entgegen der Fahrtrichtung gestattet.



Das Zusatzzeichen unter der Kennzeichnung der Richtung der Einbahnstraße weist auf entgegenkommenden Radverkehr hin.

